kunft zu Karlstad vom 26. Oktober 1905. Island steht noch heute in Personalunion mit Dänemark[4]).

2. Das gleiche gilt begrifflich vom Staatenbunde; auch hier sind die einzelnen verbundenen Gliedstaaten, nicht aber der Bund völkerrechtliches Rechtssubjekt. Doch kann daneben dem Bunde die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit in einzelnen Beziehungen eingeräumt sein.

Der Staatenbund, der sich aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch den Mangel einer über den Gliedstaaten bestehenden Zentralgewalt, mithin durch die volle Souveränität seiner Mitglieder.

Beispiel: Der Deutsche Bund 1815—1866. Art. 11 Abs. 3 der Bundesakte von 1815: „Die Bundesmitglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären." Daneben hatte der Bund aktives und passives Gesandtschaftsrecht, sowie das Recht, Bündnisse und andere Verträge zu schließen.

3. Der Bundesstaat ist selbständiges völkerrechtliches Rechtssubjekt; doch kann den einzelnen Staaten eine beschränkte völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit überlassen sein.

Der Bundesstaat, der ebenfalls aus monarchischen wie aus republikanischen Gemeinwesen sich zusammensetzen kann, kennzeichnet sich durch das Vorhandensein einer über den Gliedstaaten sich erhebenden Zentralgewalt, durch die deren Souveränität mehr oder weniger beschränkt, deren völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Beispiele: Die Schweiz nach der Verfassung vom 29. Mai 1874. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach der Verfassung vom 17. September 1787. Hier wie dort ist der Bund ausschließlich völkerrechtliches Rechtssubjekt. Doch haben die Schweizer Kantone ein, wenn auch sehr beschränktes, Vertragsrecht; sie können nichtpolitische Verträge miteinander, mit andern Staaten nur Verträge über Polizei, lokalen Verkehr und Finanzen schließen. Anders das Deutsche Reich. Zwar sagt Artikel 11 der Verfassung: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und

---

4) Über **Schweden-Norwegen** vgl. Aubert, R. J. XXVII 529, XXVIII 75. Schefer, R. G. VI 267. Nansen, Norwegen und die Union mit Schweden. 1905. Jordan, La séparation de la Suède et de la Norvège. 1910. Fleischmann, Das Staatengrundgesetz des Königreichs Norwegen usw. 1912. Vgl. oben § 3 Noten 35 und 36. — Lundberg, Islands staatsrechtliche Stellung. 1908. — Über die ganz eigenartige Stellung **Finnlands** zu Rußland vgl. die Aktenstücke der Londoner Konferenz von 1911 (deutsche Übersetzung. 1911). Ferner Erich, N. Z. XXVI 218.